

AGB

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ARAMM – Michael Dahl Dorfmitte 7 21449 Radbruch

(Stand: 01. 01. 2017)

INHALTSÜBERSICHT

- A) Allgemeine Bestimmungen
- B) Besondere Bedingungen für die Entwicklung von Apps und Backends
- C) Besondere Bedingungen für den Betrieb von Backends
- D) Besondere Bedingungen für die Wartung von Apps und Backend-Software
- E) Schlussbestimmungen

A) ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1 Geltung / Vertragsschluss

1.1 AGB, Projekthandbuch, Rangfolge.

Sämtliche Leistungen der ARAMM Michael Dahl, Dorfmitte 7, 21449 Radbruch (nachfolgend "Auftragnehmer") gegenüber dem Kunden (nachfolgend "Auftraggeber") erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und den zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber hierzu geschlossenen Einzelvereinbarungen („Projekthandbuch“). Die im Abschnitt A (Allgemeine Bestimmungen) und Abschnitt E (Schlussbestimmungen) enthaltenen Regelungen gelten für sämtliche Leistungen. Die Abschnitte B bis E enthalten besondere Bestimmungen gelten ergänzend für einzelne Leistungsarten bzw. Entwicklungsmethoden des Auftragnehmers. Im Falle von Widersprüchen gilt folgende Rangfolge: (i)

Projekthandbuche (höchste Priorität), (ii) Abschnitte A und F der AGB und (iii) Abschnitte B bis E der AGB.

1.2 Entgegenstehende AGB.

Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden – außer im Fall der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung – nicht Vertragsinhalt. Diese AGB gelten auch dann, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Lieferungen oder Leistungen vorbehaltlos ausführt.

1.3 Unternehmer

Die Angebote des Auftragnehmers richten sich ausschließlich an Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, das heißt natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

1.4 Vertragsschluss

Der Vertrag zwischen dem Auftragnehmer und Auftraggeber kommt durch beidseitige Unterschrift oder anderweitige Vereinbarung (z.B. E-Mail, Auftragsbestätigung des Auftraggebers zu Angebot des Auftragnehmers) eines Projekthandbuche zustande.

2 Leistungen

2.1 Leistungsinhalt

Die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus dem Projekthandbuch, den Leistungsbeschreibungen und hilfsweise diesen AGB. Soweit nicht in der Leistungsbeschreibung vorgesehen oder anderweitig ausdrücklich vereinbart, schuldet der Auftragnehmer keine Beratungs-, Schulungs-, Einweisungs- oder Trainingsleistungen, keinen Support und keine Datenmigration oder Einrichtungsarbeiten.

2.2 Termin- und Preiszusagen

Termin- und Preiszusagen sind, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, als unverbindlicher Termin zu verstehen.

2.3 Produktbeschreibungen.

Produktbeschreibungen sind nur als Beschaffenheitsangaben anzusehen. Die Leistungsbeschreibungen enthalten im Zweifel nicht die Übernahme einer Garantie. Garantien durch den Auftragnehmer erfolgen nur in Schriftform und sind im Zweifel nur dann als solche auszulegen, wenn sie als "Garantie" bezeichnet werden.

2.4 Keine Rechtsberatung

Soweit der Auftragnehmer auf rechtliche Erfordernisse hinweist (z.B. zur Ausgestaltung von Bestellvorgängen) oder rechtlich relevante Texte oder Inhalte liefert (z.B. Impressum, Datenschutzhinweise, Widerrufserklärung, Shop-AGB, Preisanzeigen) so handelt es sich lediglich um

Entwürfe. Der Auftragnehmer wird diese Leistungen nach besten eigenem Wissen erstellen und auf ihm bekannte Gefahren hinweisen. Der Auftragnehmer erbringt jedoch keine Rechtsberatung und kann insofern keine Gewähr für die Rechtskonformität der genannten Leistungen bieten. Soweit nicht die Veranlassung einer Prüfung durch einen Rechtsanwalt ausdrücklich vereinbart wird, hat der Auftragnehmer selbst oder durch rechtskundige Dritte die Rechtskonformität dieser Leistungen vorzugeben und zu prüfen.

2.5 Subunternehmer

Der Auftragnehmer ist berechtigt, für die Leistungserbringung im eigenen Ermessen Subunternehmer als Erfüllungsgehilfen einzuschalten.

3 Pflichten und Obliegenheiten des Auftraggebers

3.1 Mitwirkungspflichten

Der Auftragnehmer ist für eine erfolgreiche und zeitgerechte Durchführung der vom Auftragnehmer geschuldeten Leistungen auf die Mitwirkung des Auftraggebers angewiesen. Der Auftraggeber verpflichtet sich daher, sämtliche für eine sachgerechte Leistungsdurchführung erforderlichen Informationen, Unterlagen und Inhalte (z.B. Bilder, Texte, Videos) rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen. Hierzu gehören insbesondere Impressumstexte, Datenschutzhinweise und Endkunden-AGB (Verhältnis Auftraggeber und dessen Kunden).

3.2 Meldung von Mängeln

Bei Auftreten von Mängeln oder sonstigen Störungen ist der Auftraggeber verpflichtet, diese unverzüglich an den Auftragnehmer zu melden und die zur Fehlerbehebung erforderlichen Informationen nachvollziehbar, vollständig und richtig mitzuteilen (z.B. Erläuterung der Umstände, unter denen ein Fehler aufgetreten ist, Bildschirmfotos, Erläuterung der Fehlermeldung).

3.3 Ansprechpartner

Der Auftraggeber benennt dem Auftragnehmer einen sachkundigen Mitarbeiter als zentralen Ansprechpartner, der die zur Durchführung des Vertrages erforderlichen Auskünfte erteilen und Entscheidungen selbst treffen oder veranlassen kann.

3.4 Spezifische Pflichten

Einzelheiten zu den Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten des Auftraggebers können sich aus dem Projekthandbuch und diesen AGB ergeben.

4 Vom Auftraggeber bereitgestellte Inhalte

4.1 Auftraggeberinhalte

Soweit der Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Erbringung der Leistungen des Auftragnehmers Texte, Bilder, Videos, Mockups oder sonstige Inhalte bereitstellt (nachfolgend „Auftraggeberinhalte“) gelten die Bestimmungen dieser Ziffer 4.

4.2 Nutzungsrechte

Der Auftraggeber räumt dem Auftragnehmer an den Auftraggeberinhalten sämtliche für die Erbringung der Leistungen des Auftragnehmers erforderlichen Rechte ein (z.B. das Recht zur Bearbeitung von Bildern oder Texten oder zur öffentlichen Zugänglichmachung).

4.3 Verfügungsbefugnis und Rechtskonformität

Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer nur solche Auftraggeberinhalte liefern, bei denen die vertragsgemäße Verwendung durch den Auftragnehmer nicht gegen Rechte Dritter (z.B. Urheberrechte, Markenrechte) oder gegen Gesetze (z.B. Jugendschutzgesetze) verstößt oder wettbewerbsrechtliche oder sonstige rechtliche Beanstandungen auslöst (z.B. Verstoß gegen das UWG wegen irreführender Werbung). Auf etwaige Nutzungsbeschränkungen wird der Auftraggeber den Auftragnehmer rechtzeitig hinweisen.

5 Nutzungsrechte an den Leistungen des Auftragnehmers

5.1 Rechteeinräumung

Soweit in diesen AGB oder dem Projekthandbuch nicht anders vorgesehen, räumt der Auftragnehmer hiermit dem Auftraggeber an den vertragsgegenständlichen Leistungen des Auftraggebers (z.B. erstellte Texte, Grafiken oder Software), ausgenommen Auftraggeberinhalte (nachfolgend „Auftragnehmerinhalte“) das einfache (d.h. nicht ausschließliche), zeitlich unbeschränkte, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht ein, die Auftragnehmerinhalte für seine eigenen Geschäftszwecke zu nutzen. Das Recht zur Bearbeitung (einschließlich Weiterentwicklung, Fehlerbehebung) sowie Rechte am Quellcode und zur Dekompilierung von Software sind nicht eingeräumt, außer dies wird ausdrücklich vereinbart. Die gesetzlichen Rechte des Auftragnehmers bleiben unberührt (siehe etwa § 69e UrhG).

5.2 Aufschiebende Bedingung

Die Rechteeinräumung nach Ziffer 5.1 wird gem. § 158 Abs. 1 BGB erst wirksam, wenn der Auftraggeber die geschuldete Vergütung vollständig bezahlt hat. Bis zum Eintreten des Verzugs duldet der Auftragnehmer die vorübergehende Nutzung.

6 Vergütung und Zahlungsbedingungen / Verzug des Auftraggebers

6.1 Vergütung nach Zeit

Sämtliche Leistungen des Auftraggebers für den Auftragnehmer sind nach Zeitaufwand zu vergüten, sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wurde. Kostenschätzungen gelten nicht als abweichende Vereinbarung. Festpreisvereinbarungen und Obergrenzen sind ausdrücklich als solche zu bezeichnen.

6.2 Stundensatz

Soweit keine anderen Stundensätze vereinbart wurden beträgt dieser € 100,-.

6.3 Abrechnung

Der Auftragnehmer stellt die Arbeitszeiten am Ende eines jeden Kalendermonats in Rechnung. Der Rechnung ist ein Tätigkeitsbericht beizufügen aus dem sich Datum oder Zeitraum, Dauer und Inhalt der Tätigkeit ergibt. Die Abrechnung erfolgt in 15 Minuten Zeiteinheiten.

6.4 Reisekosten

Reisen sind vorher mit dem Auftraggeber abzustimmen. Reisezeit gilt als Arbeitszeit. Reisekosten sind vom Auftragnehmer zu belegen und vom Auftraggeber zu erstatten.

6.5 Nettopreise

Alle Preise verstehen sich in Euro zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.

6.6 Zahlungsfrist

Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzüge zahlbar.

6.7 Kündigung bei Verzug

Kommt der Auftraggeber bei einem Dauerschuldverhältnis (z.B. Backend-Service) für zwei aufeinander folgende Zahlungstermine mit der Bezahlung der Vergütung oder eines nicht unerheblichen Teiles der Vergütung in Verzug, so kann Auftragnehmer das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Dasselbe gilt, wenn der Auftraggeber in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Zahlungstermine erstreckt, mit der Bezahlung der Vergütung in Höhe eines Betrages, der der Vergütung für zwei Abrechnungszeiträume entspricht, in Verzug gerät.

7 Haftungsbeschränkung

7.1 Haftungsbeschränkung bei leichter Fahrlässigkeit

Der Auftragnehmer haftet für Schäden, soweit diese

- a) vorsätzlich oder grob fahrlässig vom Auftragnehmer verursacht wurden, oder
- b) leicht fahrlässig vom Auftragnehmer verursacht wurden und auf wesentliche Pflichtverletzungen zurückzuführen sind, die die Erreichung des Zwecks des Vertrages gefährden, oder auf die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber vertrauen darf (Kardinalspflichten).

Im Übrigen ist die Haftung des Auftragnehmers unabhängig von deren Rechtsgrund ausgeschlossen, außer der Auftragnehmer haftet kraft Gesetzes zwingend, insbesondere wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit einer Person, Übernahme einer ausdrücklichen Garantie (siehe hierzu auch Ziffer 2.3), arglistigen Verschweigens eines Mangels oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

7.2 Haftung auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden.

Im Falle von Ziffer 7.1 Satz 1, Buchstabe b) (leicht fahrlässige Verletzung von Kardinalspflichten) haftet der Auftragnehmer nur begrenzt auf den für einen Vertrag dieser Art typischerweise vorhersehbaren Schaden.

7.3 Mitarbeiter und Beauftragte

Die Haftungsbeschränkungen der Ziffer 7.1 und 7.2 gelten auch bei Ansprüchen gegen Mitarbeiter und Beauftragte des Auftragnehmers.

8 Mängelhaftung

8.1 Mangelfreiheit

Der Auftragnehmer erbringt seine werk- und ggf. kaufvertraglichen Leistungen frei von Sach- und Rechtsmängeln.

8.2 Schadenersatzansprüche

Für Schadenersatzansprüche gilt die Haftungsbeschränkung gemäß Ziffer 7 (Haftungsbeschränkung).

8.3 Änderungen durch Auftragnehmer

Der Auftragnehmer haftet nicht in Fällen, in denen der Auftraggeber selbst oder durch Dritte Änderungen an den vom Auftraggeber erbrachten Leistungen vorgenommen hat, es sei denn, dass diese Änderungen ohne Einfluss auf die Entstehung des Mangels waren.

8.4 Werkvertragliche Leistungen

Bei werkvertraglichen Leistungen gilt ergänzend Ziffer 13.

8.5 Verjährung

Ansprüche des Auftraggebers wegen eines Mangels bei Werk- und Kaufverträgen verjähren in zwölf (12) Monaten ab dem gesetzlich festgelegten Beginn der Verjährung. Bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Personenschäden, Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie gelten die gesetzlichen Bestimmungen zur Verjährung; bei einer Garantieübernahme gilt dies jedoch nur, sofern sich aus der jeweiligen Garantievereinbarung nicht etwas anderes ergibt.

8.6 Gesetzliche Regelung

Im Übrigen richtet sich die Mängelhaftung vom Auftragnehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

9 Geheimhaltung

9.1 Geheimhaltungspflicht

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle Vertraulichen Informationen im Sinne des 9.2 nur für die Zwecke des Vertrags zu nutzen und geheim zu halten; insbesondere bedarf die Weitergabe von Vertraulichen Informationen an Dritte der vorherigen schriftlichen Zustimmung der anderen Vertragspartei.

9.2 Vertrauliche Informationen

"Vertrauliche Informationen" sind alle von der offen legenden Vertragspartei schriftlich oder mündlich als "vertraulich" gekennzeichneten bzw. bezeichneten Dokumente, Informationen und Daten, die den Vertragsparteien aufgrund der Zusammenarbeit zugänglich gemacht wurden bzw. zur Kenntnis gelangt sind, sowie alle Informationen, die ihrer Natur nach vertraulich sind.

9.3 Ausnahmen

Die vorgenannten Verpflichtungen finden (ohne dass ein Recht oder eine Lizenz gewährt wird) insoweit keine Anwendung, als eine Vertragspartei, die vertrauliche Informationen empfangen hat, darlegen kann, dass diese Vertraulichen Informationen in rechtmäßiger Weise

- a) zum Zeitpunkt der Offenlegung öffentlich zugänglich waren oder danach öffentlich zugänglich geworden sind, oder
- b) der empfangenden Partei durch eine andere Person offen gelegt wurden, oder
- c) zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits im Besitz der sie empfangenden Vertragspartei oder ihr bekannt waren, oder
- d) von der empfangenden Vertragspartei unabhängig von den vertraulichen Informationen entwickelt wurden, oder
- e) nach gesetzlichen oder verwaltungsrechtlichen Vorschriften oder aufgrund einer unanfechtbaren gerichtlichen Entscheidung offen gelegt werden müssen, wenn der offen legenden Vertragspartei dieses Erfordernis unverzüglich bekannt gegeben wird und der Umfang der Offenlegung soweit wie möglich eingeschränkt wird.

9.4 Dritte

Keine Dritten im oben genannten Sinne sind Anwälte, Wirtschaftsprüfer und Finanzbehörden sowie sonstige Personen, die kraft Gesetzes zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Keine Dritten im Verhältnis zum Auftragnehmer sind auch Subunternehmer des Auftragnehmers (z.B. Hoster). Der Auftragnehmer wird seine Subunternehmer angemessen zur Geheimhaltung verpflichten.

10 Referenznennung

Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Auftraggeber als Referenz zu nennen und hierfür den Name, die Firma sowie Marken und Logos des Auftraggebers zur Bezeichnung zu verwenden (z. B. auf der Webseite des Auftragnehmers) und die erbrachten Leistungen kurz zu beschreiben (z.B. Verweis auf erstellte App).

11 Abwerbeverbot

Jede Partei wird es während der Dauer dieser Vereinbarung und ein Jahr nach dessen Beendigung unterlassen, Beschäftigte des jeweils anderen Vertragspartners aktiv abzuwerben oder dies zu versuchen, außer der abgeworbene Mitarbeiter war in die vertragliche Zusammenarbeit nicht involviert. Für jeden Fall der verschuldeten Zuwiderhandlung gegen das Abwerbeverbot verpflichtet sich der Auftraggeber hiermit eine vom Auftragnehmer der Höhe nach festzusetzende und im Streitfalle vom zuständigen Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe zu zahlen.

12 Vertragsdauer und Vertragsbeendigung

12.1 Anwendbarkeit

Soweit es sich bei Verträgen um Dauerschuldverhältnisse handelt (z.B. Backend-Service) gelten die nachfolgenden Bestimmungen dieser Ziffer 12.

12.2 Vertragsbeginn

Die Vertragslaufzeit beginnt zu dem vereinbarten Datum, hilfsweise dem Datum der Unterzeichnung des Projekthandbuchs durch beide Vertragsparteien.

12.3 Laufzeit

Sofern nichts anderes vereinbart, haben Vereinbarungen über Dauerschuldverhältnisse eine Grundlaufzeit von zwölf (12) Monaten und verlängern sich anschließend jeweils um weitere zwölf (12) Monate, wenn sie nicht von einer Partei mit einer Kündigungsfrist von sechs (6) Wochen zum Ende der Grundlaufzeit oder einer Verlängerungslaufzeit gekündigt wurden.

12.4 Schriftform

Die Kündigung des Vertragsverhältnisses bedarf der Schriftform (Brief oder Telefax) oder der Textform (E-Mail).

12.5 Außerordentliche Kündigung

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

13 Werkvertragliche Leistungen

13.1 Anwendbarkeit

Soweit es sich bei den Leistungen des Auftragnehmers um werkvertragliche Leistungen handelt und nichts Abweichendes vereinbart oder in diesen AGB vorgesehen ist, gilt diese Ziffer 13.

13.2 Abnahmefrist und Erklärung

Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Leistungen unverzüglich – soweit nicht anders vereinbart innerhalb von zwei Wochen – ab Bereitstellung zu untersuchen und erkennbare und/oder erkannte Mängel unverzüglich schriftlich unter genauer Beschreibung des Mangels zu rügen (Abnahme). Der Abnahme steht es gleich, wenn der Auftraggeber die Leistung binnen einer vom Auftragnehmer gesetzten angemessenen Frist nicht abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist. Gleiches gilt für den Fall, dass die Leistung vorbehaltlos bezahlt oder über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen genutzt wird.

13.3 Wesentliche Mängel

Ein wesentlicher Mangel liegt vor, wenn die geschuldete Leistung nicht vertragsgemäß nutzbar ist, so dass der mit ihr nach dem Vertrag verfolgte Zweck nicht oder nur erheblich erschwert erreicht werden kann. Ein nur unwesentlicher Mangel berechtigt nicht zur Verweigerung der Abnahme.

13.4 Nacherfüllung

Im Falle eines Mangels steht dem Auftraggeber die Wahl der Nacherfüllung zu. Die Nacherfüllung hat unabhängig von der Anzahl der Versuche innerhalb einer angemessenen Frist zu erfolgen. Das Recht zur Selbstvornahme steht dem Auftraggeber nicht zu.

13.5 Ablehnungsandrohung

Setzt der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine Frist zur Leistung oder Nacherfüllung, so kann der Auftraggeber den erfolglosen Ablauf dieser Frist nur dann dazu nutzen vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz statt der Leistung geltend zu machen, wenn der Auftraggeber den Auftragnehmer bei der Fristsetzung mitgeteilt hat, dass der Auftraggeber die Leistung von Auftragnehmer nach erfolglosem Ablauf der Frist nicht mehr in Anspruch nehmen will, es sei denn die weitere Vertragserfüllung ist unmöglich, dem Auftraggeber unzumutbar oder vom Auftragnehmer endgültig abgelehnt worden.

13.6 Rücktritt nur bei Vertretenmüssen

Der Auftraggeber kann wegen einer nicht in einem Mangel des Werks bestehenden Pflichtverletzung nur zurücktreten, wenn Auftragnehmer diese Pflichtverletzung zu vertreten hat.

13.7 Teilrücktritt

Tritt der Auftraggeber wegen der Verletzung einer Pflicht, die sich auf eine abgrenzbare Leistung bezieht, die von anderen zu erbringenden Leistungen unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Auftraggebers unabhängig erbracht werden kann, zurück, so werden die anderen Leistungen von diesem Rücktritt nicht erfasst.

13.8 Fälligkeit

Die Vergütung für die Werkleistung erfolgt nach Zeit gemäß Ziffer 6. Sofern im Einzelfall ein Festpreis vereinbart wurde wird die Zahlung mit Abnahme fällig, abzüglich etwaig vereinbarter und geleisteter Abschlagszahlungen.

B) Besondere Bedingungen für die Entwicklung von Apps und Backends

14 Leistungen

14.1 Leistungsinhalt

Der Auftragnehmer schuldet gemäß Projekthandbuch die Unterstützung bei der Entwicklung eines Feinkonzeptes einer App und Entwicklerleistungen im Zusammenhang mit der Programmierung der App. Sofern die App auf einen Webservice im Hintergrund zurückgreift (z.B. zur Speicherung oder Auswertung von Daten) umfasst dies gemäß Projekthandbuch auch die Konzeption und Entwicklung der entsprechenden Software, die auf dem Webserver (Backend) abläuft. Für den Betrieb der Webserver und der Software auf dem Backend gilt Abschnitt C) dieser AGB.

14.2 App-Umgebung

Der Auftragnehmer schuldet die Erbringung seiner Leistungen ausschließlich im Hinblick auf die Entwicklung einer App für die im Projekthandbuch genannten Betriebssysteme (z.B. iOS, Android), Betriebssysteme-Versionen (z.B. Android Version 5.1.1) und Endgeräte (z.B. Samsung Galaxy S4 und LG G5). Der Auftraggeber wird hiermit darauf hingewiesen, dass es z.B. für Android eine Vielzahl unterschiedlicher Hardware und (teils herstellerindividueller) Betriebssystemversionen gibt, und eine App sich auf anderen als den vereinbarten App-Umgebungen abweichend oder fehlerhaft verhalten kann.

15 Schritte der Leistungserbringung

Soweit nicht anders vereinbart erfolgt die Leistungserbringung in zwei Schritten, nämlich durch Entwicklung eines Feinkonzeptes auf Basis eines Lastenheftes und Umsetzung des Feinkonzeptes (Programmierung App und Backend).

15.1 Lastenheft

Der Auftraggeber stellt ein Lastenheft bereit, in dem die grundlegenden Anforderungen der App beschrieben sind. Das Lastenheft muss die wesentlichen Funktionen der App beschreiben sowie eine Darstellung von Anwendungsfällen (Use Cases) beinhalten. In dem Lastenheft ist zudem vom Auftraggeber anzugeben, ob die App bzw. das Backend Schnittstellen zu anderen Systemen (z.B. SAP System des Auftraggebers) bereitstellen muss. Das Lastenheft kann bereits Entwürfe von Bildschirmdarstellungen (Mockups) enthalten. Der Auftraggeber wird hiermit darauf hingewiesen, dass vorab entworfene Bildschirmdarstellungen sich aus technischen Gründen nicht immer eins zu eins innerhalb von Apps oder Backends umsetzen lassen und daher Änderungen notwendig sein können oder sich Endgeräte-abhängig Abweichungen ergeben können. **Der Auftragnehmer kann bei der Erstellung des Lastenheftes behilflich sein bzw. das Lastenheft für den Auftraggeber zur Freigabe vorbereiten.**

15.2 Entwicklung des Feinkonzeptes

Auf Basis des Lastenheftes entwickelt der Auftragnehmer ein Feinkonzept zur Umsetzung. In dem Feinkonzept werden in der Regel Funktionen, Struktur und Aufbau (z.B. Menüs) der App, Schnittstellen, Datenmodelle, das Zusammenspiel von App und Backend und Bildschirmmasken näher dargestellt. Daneben sind im Feinkonzept nichtfunktionale Anforderungen an die App und das Backend festzulegen (z.B. Sicherheitsmaßnahmen, Benutzerrechte, Lastanforderungen). Mit dem Feinkonzept sind auch die voraussichtlich genutzten Drittkomponenten und externen Webservices (siehe Ziffer 23) darzustellen. Die Leistungen zur Erstellung des Feinkonzeptes werden nach Aufwand vergütet (vgl. Ziffer 6). An der Entwicklung des Feinkonzeptes hat der Auftraggeber mitzuwirken, insbesondere durch Treffen notwendiger Entscheidungen und Konkretisierung von Vorgaben.

15.3 Design

Soweit nicht anders vereinbart entwirft der Auftragnehmer als Teil des Feinkonzeptes auch einen Designvorschlag, hierbei kann es sich auch um ein ggf. angepasstes Muster-Design handeln.

15.4 Freigabe des Feinkonzeptes

Nach Vorlage des finalen Feinkonzeptes hat der Auftraggeber das Konzept innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich oder in Textform (E-Mail) freizugeben. Erfolgt keine Freigabe und fehlt es an einer Ablehnung bestimmter Merkmale des Konzeptes, so kann der

Auftragnehmer nach Ablauf der Zweiwochenfrist auf der Basis eines nicht gerügten Feinkonzeptes mit der Entwicklung beginnen fortfahren. Lehnt der Auftraggeber das Konzept des Auftragnehmers in jeweils geänderter, den Wünschen des Auftraggebers Rechnung tragender Version mehr als zwei Mal ab, so hat der Auftragnehmer das Recht (i) den Vertrag zu beenden und die für die Feinkonzept-Phase angefallene oder vereinbarte Vergütung zu verlangen oder (ii) weitere Konzepte bzw. Anpassungen nur gegen Zahlung eines Vorschusses zu erbringen.

16 Kostenschätzung

16.1 Kosten des Feinkonzeptes

Auf Wunsch gibt der Auftragnehmer eine Schätzung des Aufwandes zur Erstellung des Feinkonzeptes ab (Kostenschätzung). Der Auftraggeber wird hiermit darauf hingewiesen, dass ein vereinfachtes Feinkonzept zwar zunächst den Zeitaufwand reduzieren kann, sich die Kosten der Entwicklung dann aber schwer abschätzen lassen und später vorgebrachte Wünsche und Anforderungen einen erhöhten Arbeitsaufwand generieren können.

16.2 Kosten der Umsetzung des Feinkonzeptes

Auf Wunsch des Auftraggebers gibt der Auftragnehmer nach Fertigstellung des Feinkonzeptes eine Kostenschätzung für die weiteren Kosten (Entwicklung, Testen, Inbetriebnahme von App und Backend) ab. Die Kostenschätzung erfolgt nach bestem Wissen des Auftragnehmers. Die Kostenschätzung ist unverbindlich. Fixpreise oder Preisobergrenzen sind nur vereinbart wenn sie ausdrücklich als solche bezeichnet sind. Sofern die geschätzten Kosten sich im Laufe des Projektes als unzutreffend darstellen (z.B. Schnittstellen zu Drittsystemen können nicht realisiert werden), wird der Auftragnehmer eine aktualisierte Kostenschätzung bereitstellen. Die Kosten für ein Entwickleraccount trägt der Auftraggeber gesondert.

17 Termine und Termin- bzw. Leistungsverzögerungen

17.1 Termine

Für die zu erbringenden Leistungen können die Parteien Termine vereinbaren (z.B. Milestones, Projektabschnitte). Die Vertragsparteien werden Termine möglichst schriftlich festlegen. Termine, durch deren Nichteinhalten eine Vertragspartei nach § 286 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ohne Mahnung in Verzug gerät (verbindliche Termine), sind stets schriftlich festzulegen und als verbindlich zu bezeichnen. Von dieser Vereinbarung kann nur bei Wahrung der Schriftform abgewichen werden.

17.2 Höhere Gewalt und sonstige Umständen

Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt (z.B. Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, allgemeine Störungen der Telekommunikation usw.) und Umständen im Verantwortungsbereich des Auftraggebers (z.B. nicht rechtzeitige Lieferung von Inhalte, Verzögerungen bei Entscheidungen, der Prüfung von Leistungsergebnissen oder dem Mitteilen von Anforderungen) hat der Auftragnehmer nicht zu vertreten und berechtigen den Auftragnehmer, das Erbringen der betroffenen Leistungen um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen

Anlaufzeit hinauszuschieben. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt anzeigen.

18 Entwicklung der App und des Backend Testen

18.1 Entwicklung

Nach Freigabe des Feinkonzeptes durch den Auftraggeber erstellt der Auftragnehmer auf dieser Grundlage die App sowie das Backend. Der Auftragnehmer prüft während der Entwicklung und am Ende die App und das Backend. Bei der Prüfung gilt insbesondere Ziffer 6.2.

18.2 Prüfpflicht

Der Auftraggeber übernimmt es als selbständige Pflicht, bei der Überprüfung der vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen auf ihre Fehlerfreiheit (einschließlich Konformität mit dem Feinkonzept) mitzuwirken (Test). Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber vor der Durchführung des Tests zur Teilnahme an dem Test auffordern.

18.3 Prüfumfang

Der Auftraggeber wird im Rahmen des Tests die Leistungen auf ihre Funktionsfähigkeit und Fehlerfreiheit umfassend prüfen und für ihn erkennbare nachteilige Abweichungen in ein Protokoll aufnehmen. Der Auftraggeber hat bei der Prüfung sämtliche Funktionen der App zu testen, typische Nutzungsszenarien (Use Cases) durchzuspielen, sowie etwaig importierte Daten und Schnittstellen auf ihre Richtigkeit hin durch geeignete Stichproben zu prüfen. Sofern der Auftragnehmer dem Auftraggeber die App für verschiedene Plattformen (z.B. App für iPhone oder App für eine andere Plattform) bereitstellt, hat der Auftraggeber für jede Plattform einen vollständigen Test durchzuführen.

18.4 Ungerügte Abweichungen

Gibt der Auftraggeber von ihm im Rahmen des Tests erkannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht erkannte nachteilige Abweichungen der Leistungen nicht zu Protokoll, so gelten die Leistungen hinsichtlich dieser nicht gemeldeten Abweichungen als vertragsgemäß erbracht. Für den Fall, dass der Auftraggeber seiner Pflicht zur Teilnahme an dem Test schuldhaft nicht oder nicht vollständig nachkommt, gilt Entsprechendes hinsichtlich der bei einer pflichtgemäßen Teilnahme erkennbaren Abweichungen. **Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber mit der Mitteilung auf diese Bedeutung seines Verhaltens hinweisen.** Soweit der Auftragnehmer Beschaffenheitsabweichungen arglistig verschweigt, kann er sich auf die Regelungen dieses Absatzes nicht berufen.

18.5 Teilabnahme

Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Auftraggeber Teile der App oder des Backends zu vorgezogenen Teiltests vorzulegen, die der Auftraggeber durchzuführen hat, wenn der Teil in dieser Form einer Beurteilung zugänglich ist. Einmal freigegebene Teile können vom Auftraggeber später nicht mehr abgelehnt werden, soweit nicht Umstände vorliegen, die der Auftraggeber zum Zeitpunkt des Teiltests noch nicht erkennen konnte.

18.6 Überlassung

Nach erfolgreichem Abschluss des Tests überlässt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die App und stellt das Backend bereit. Für den Betrieb des Backends gilt Abschnitt C). Soweit nicht anders vereinbart erfolgt die Überlassung der App, indem der Auftragnehmer diese in einen vom Auftraggeber zu benennenden App-Shop unter Nutzung der vom Auftraggeber bereitzustellenden Zugangsdaten einstellt.

18.7 Rügepflichten

Eine etwaig bestehende weitere Obliegenheit des Auftraggebers, auf erkannte Mängel hinzuweisen, bleibt unberührt.

19 Bereitstellung im App-Store

19.1 Aufnahme in App-Store

Auf Weisung des Auftraggebers wird der Auftragnehmer die App in den jeweiligen App-Store einstellen. Der Auftraggeber wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Aufnahme einer App in einen App-Store den Nutzungsbedingungen und der Entscheidungshoheit des jeweiligen App-Store Betreibers unterliegt und sich die Nutzungsbedingungen jederzeit ändern können. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über seine diesbezüglichen Erfahrungen informieren und diese in die Leistungserbringung einfließen lassen. Der Auftragnehmer schuldet jedoch nicht den Erfolg der Aufnahme der App in den App-Store.

19.2 Auftreten nach Außen

In den App-Stores und sonst nach außen hin, z.B. gegenüber den App-Store Betreibern, tritt soweit nicht anders vereinbart ausschließlich der Auftraggeber auf. Der Auftraggeber ist für die entsprechende Ausgestaltung der vertraglichen Beziehungen zu den Nutzern und Kunden (AGB, Nutzungsbedingungen, Datenschutzhinweise und -Erklärungen) sowie für die rechtlichen Hinweise verantwortlich. (Der Auftragnehmer kann bei der Erstellung der AGB, Nutzungsbedingungen, Datenschutzhinweise und -Erklärungen behilflich sein, übernimmt aber gemäß Ziffer 2.4 keine Verantwortung für diese).

20 Leistungsänderungswünsche des Auftraggebers (Change Requests)

20.1 Änderungsverlangen

Will der Auftraggeber den im Feinkonzept festgelegten Inhalt vor Bereitstellung im App-Store ändern oder erweitern, so wird er diesen Änderungswunsch schriftlich gegenüber dem Auftragnehmer äußern. Das weitere Verfahren richtet sich nach den nachfolgenden Bestimmungen. Bei Änderungswünschen, die rasch geprüft und voraussichtlich innerhalb von zwei Werktagen umgesetzt werden können, kann der Auftragnehmer von dem nachfolgenden Verfahren absehen. Ein Änderungsverlangen liegt insbesondere vor bei geänderten Eingabemasken, geändertem Design, zusätzlichen Datenfeldern oder geänderten Anbindungen an Drittsysteme.

20.2 Prüfung des Änderungsverlangens

Der Auftragnehmer prüft, welche Auswirkungen die gewünschte Änderung insbesondere hinsichtlich geschätzter Vergütung und vereinbarten Terminen haben wird. Erkennt der Auftragnehmer, dass zu erbringende Leistungen aufgrund der Prüfung nicht oder nur verzögert ausgeführt werden können, so

teilt der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber mit und weist den Auftraggeber darauf hin, dass der Änderungswunsch weiterhin nur geprüft werden kann, wenn die betroffenen Leistungen um zunächst unbestimmte Zeit verschoben werden. Erklärt der Auftraggeber sein Einverständnis mit dieser Verschiebung, führt der Auftragnehmer die Prüfung des Änderungswunsches durch. Der Auftraggeber ist berechtigt, seinen Änderungswunsch jederzeit zurückzuziehen; das eingeleitete Änderungsverfahren endet dann. Nach Prüfung des Änderungswunsches wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Auswirkungen des Änderungswunsches auf die getroffenen Vereinbarungen darlegen, insbesondere in Bezug auf den Zeitplan und die geschätzte Vergütung. Die Darlegung enthält entweder einen Vorschlag für die Umsetzung des Änderungswunsches oder Angaben dazu, warum der Änderungswunsch nicht umsetzbar ist.

20.3 Einigung über Vorgehen

Die Vertragsparteien werden sich über den Inhalt eines Vorschlags für die Umsetzung des Änderungswunsches unverzüglich abstimmen und das Ergebnis einer erfolgreichen Abstimmung dem Feinkonzept beifügen oder sonst in Textform (z.B. E-Mail) dokumentieren. Kommt eine Einigung nicht zustande oder endet das Änderungsverfahren aus einem anderen Grund, so verbleibt es beim ursprünglichen Feinkonzept. Gleiches gilt für den Fall, dass der Auftraggeber mit einer Verschiebung der Leistungen zur weiteren Durchführung der Prüfung nicht einverstanden ist. Eine Pflicht des Auftragnehmers, dem Leistungsänderungswunsch des Auftraggebers zuzustimmen, besteht nicht. Der Auftragnehmer wird seine Zustimmung jedoch nicht ohne sachlichen Grund verweigern. Ein sachlicher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Änderungswunsch die bei Auftragnehmer verfügbaren Ressourcen übersteigt.

20.4 Termine

Die von dem Änderungsverfahren betroffenen Termine werden unter Berücksichtigung der Dauer der Prüfung, der Dauer der Abstimmung über den Änderungsvorschlag und gegebenenfalls der Dauer der auszuführenden Änderungswünsche zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit soweit erforderlich verschoben. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber die neuen Termine mitteilen.

20.5 Kosten

Der Auftraggeber hat die durch das Änderungsverlangen entstehenden Aufwände zu tragen. Hierzu zählen insbesondere die Prüfung des Änderungswunsches, das Erstellen eines Änderungsvorschlags und etwaige Stillstandszeiten.

21 Dokumentation

Soweit nicht ausdrücklich vorgesehen, schuldet der Auftragnehmer keine Migrations-, Schulungs-, Einweisungs- oder Pflegeleistungen sowie keine Benutzerhandbücher, Administrations- oder Installations-Anleitungen oder sonstige Dokumentation (z.B. zur Architektur oder zu Datenmodellen, Kompilereinstellungen etc.). Wesentliche Bedienungshinweise sind im Rahmen der Oberfläche oder soweit erforderlich durch Online-Hilfeseiten bereitzustellen.

22 Verantwortungsbereiche und Projektleitung

22.1 Verantwortungsbereiche

Soweit nicht anders vereinbart gilt: Der Auftraggeber ist verantwortlich für die Bereitstellung der Inhalte der App, für alle betriebswirtschaftlichen Fragen einschließlich des hinter der App stehenden Geschäftsmodells sowie für alle fachlichen (einschließlich der wesentlicher Funktionen) sowie regulatorischen und rechtlichen Aspekte und Anforderungen. Der Auftragnehmer ist für die technische Umsetzung verantwortlich.

22.2 Ansprechpartner

Der Auftraggeber nennt dem Auftragnehmer einen Ansprechpartner und einen Stellvertreter, der für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten verantwortlich ist und diese sachverständig leitet. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.

22.3 Abstimmung

Die Parteien verständigen sich in regelmäßigen Abständen über Fortschritte und Hindernisse bei der Vertragsdurchführung, um gegebenenfalls lenkend in die Durchführung des Vertrages eingreifen zu können.

23 Einsatz von Drittkomponenten und externer Webservices

23.1 Drittkomponenten und externe Webservices

Der Auftragnehmer kann bei der Erstellung der App und des Backends auf ein bestehendes Content Management System (z.B. Wordpress) auf Entwicklungs-Frameworks und Plugins d.h. auf Drittsoftware aufsetzen (nachfolgend „Drittkomponenten“). Daneben können Funktionen der App oder des Backends auf Webservices Dritter zurückgreifen (z.B. Google Maps, Captcha, Social Media Plugins) („Externe Webservices“)

23.2 Nutzungs- und Lizenzbedingungen

Für die Drittkomponenten und externen Webservices können Nutzungs- und Lizenzbedingungen gelten, auf die auch ausländisches Recht Anwendung finden kann. Zudem können Drittkomponenten und externe Webservices sogenannten Open Source Lizenzen unterliegen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber auf Wunsch über die verwendeten Drittkomponenten und externen Webservices informieren und Links zu den Nutzungs- und Lizenzbedingungen bereitstellen. Die Nutzungsrechte erhält der Auftragnehmer dabei ggf. unmittelbar von dem jeweiligen Drittanbieter. Auf hierdurch dem Auftraggeber etwaig entstehende Zusatzkosten wird der Auftragnehmer den Auftraggeber rechtzeitig hinweisen.

23.3 Fehler, Änderungen und oder Wegfall Drittkomponenten und externer Webservices

Drittkomponenten und externe Webservices können von Anbietern eingestellt, zurückgezogen oder unter geänderten Bedingungen bereitgestellt werden, so dass später Änderungen der App oder des Backends nötig sind. Das gleiche gilt für Fehler von Drittkomponenten und Externe Webservices. In extremen Fall kann die App oder das Backend nicht mehr wartbar werden. Der Auftragnehmer muss hierfür keine Nachbesserung liefern.

23.4 Nutzungsrechte.

Auf Drittkomponenten und externe Webservices finden abweichend von Ziffer 5 vorrangig die Nutzungs- und Lizenzbedingungen der jeweiligen Drittanbieter Anwendung. Dies gilt auch in Bezug auf vom Auftragnehmer angepasste oder erweiterte Drittkomponenten, sofern die jeweiligen Nutzungs- und Lizenzbedingungen der Dritten dies vorsehen (z.B. Copyleft-Effekte von Open Source Lizenzen). Open Source Bedingungen können zudem vorsehen, dass Quellcodes Dritten unentgeltlich offengelegt und von diesen Weiterverwendet werden können.

24 Nutzungsrechte

Für die Nutzungsrechte an der App und dem Backend gilt Ziffer 5 vorbehaltlich der Bestimmungen für Drittkomponenten und externe Webservices (Ziffer 23) und nachfolgender Bestimmungen: Das an der App eingeräumte Recht umfasst das Recht die App in die jeweiligen App-Stores einzustellen und über diesem die App Dritten entgeltlich oder unentgeltlich dauerhaft oder zeitlich befristet zu überlassen. Das Recht am Backend umfasst das Recht das Backend auf einem oder mehreren Servern selbst oder durch Dritte zu installieren und dort ablaufen zu lassen um es im Zusammenhang mit der zugehörigen App zu nutzen.

25 Mängelansprüche

Für Mängelansprüche gelten die Ziffern 8 und 13.

C) Besondere Bedingungen für den Betrieb von Backends

26 Leistungsinhalt Backend-Service

Soweit im Projekthandbuch vereinbart, betreibt der Auftragnehmer einen Webserver samt Datenbank und installiert und betreibt auf diesem die Backend-Software, die mit der App kommuniziert (Backend-Service). Backend-Services umfassen keine Programmierleistungen. Der Auftragnehmer schuldet Backups von Daten des Backend-Service nur wenn und soweit im Projekthandbuch vereinbart.

27 Verfügbarkeit Backend-Service

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber den Backend-Service mit einer Verfügbarkeit gemäß der Leistungsbeschreibung „Service Level Backend-Service“ bereit.

28 Vergütung und Zahlungsverzug Backend-Service

28.1 Gebührenstruktur

Der Auftraggeber schuldet dem Auftragnehmer für die Erbringung der Backend-Services während der Laufzeit (siehe Ziffer 12) die in dem Projekthandbuch vereinbarte Vergütung. Die Vergütung kann bestehen aus einer einmaligen Einrichtungsgebühr, einer festen monatlichen Grundgebühr und einer nutzungsabhängigen monatlichen Nutzungsgebühr (z.B. Datenvolumen).

Entstehen der Grund- und Nutzungsgebühr. Die Grund- und Nutzungsgebühr wird mit Vertragsbeginn für die Grundlaufzeit und danach mit Beginn einer jeden Verlängerungslaufzeit für die Verlängerungslaufzeit jeweils im Voraus voll fällig.

28.2 Rechnungsstellung

Soweit nicht anders vereinbart stellt der Auftragnehmer die Gebühren zu Vertragsbeginn und zu Beginn einer jeden Verlängerungslaufzeit im Voraus in Rechnung. Die Rechnungsstellung kann auch online durch Zusendung der Rechnung als per E-Mail erfolgen ("Online-Rechnung"). Ein Anspruch auf digital signierte Rechnungen (§ 14 Abs. 3 UStG) besteht nicht.

28.3 Entwicklerarbeiten

Änderungen an der Software des Backend-Services (z.B. Anpassung aufgrund neuer Funktionen der App) sind gesondert zu vergüten und nicht teil der Gebühr des Backend-Service.

29 Kundendaten und Datenschutz

29.1 Kundendaten

Die vom Backend-Service erhobenen, verarbeiteten und genutzten Daten (z.B. von App-Anwender eingegebene Stamm- und Registrierdaten oder Informationen über den Nutzungsumfang der App) (gemeinsam "Kundendaten") stehen dem Auftraggeber zu. Der Auftragnehmer behandelt die Kundendaten vertraulich.

29.2 Nutzung der Kundendaten

Der Auftraggeber räumt hiermit dem Auftragnehmer das nicht ausschließliche, weltweite, auf die Laufzeit dieses Vertrages beschränkte, unentgeltliche Recht ein, die Kundendaten zum Zwecke der Bereitstellung des Backend-Services und zugehöriger Leistungen zu nutzen, insbesondere diese in einem vom Auftragnehmer genutzten Rechenzentrum zu speichern. Der Auftragnehmer bleibt zudem berechtigt, die Kundendaten in aggregierter oder statistischer Form zur Fehleranalyse und Fortentwicklung der Funktionen der App und des Backend zu nutzen.

29.3 Auftragsdatenverarbeitung

Soweit es sich bei den Kundendaten um personenbezogene Daten handelt können die Parteien auf Aufforderung des Auftraggebers einen Auftragsdatenverarbeitungsvertrag im Sinne des § 11 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) abschließen.

D) Besondere Bedingungen für die Wartung von Apps und Backend-Software

30 Anpassungsbedarf

Der Auftragnehmer wird hiermit darauf hingewiesen, dass der fortlaufende Betrieb einer App aufgrund der Schnelllebigkeit im Bereich mobiler Endgeräte und zugehöriger Betriebssysteme und aufgrund der Abhängigkeit von Drittkomponenten und externer Webservices regelmäßig einer

späteren Anpassung und Fortentwicklung bedarf. Ausdrücklich sei auch nochmals auf Ziffer 23ff, den Einsatz von Drittkomponenten und externer Webservices hingewiesen

31 Leistungseinheit Wartung

Wenn der Auftraggeber den Auftragnehmer mit der Wartung einer App und der Backend-Software beauftragt, kann dies, soweit nicht anders vereinbart, umfassen:

- a) Maßnahmen zur Funktionserhaltung, z.B. Anpassung an geänderte Hardware (z.B. Endgeräte) und Software (z.B. Betriebssystemversionen) sowie Schnittstellen (z.B. zu Drittkomponenten).
- b) Maßnahmen zur Störungsbeseitigung, z.B. Korrektur einer fehlerhaften Darstellung, Analyse von „Abstürzen“ bei bestimmten Systemumgebungen (Bugfixes).
- c) Kleinere Funktionsverbesserungen, z.B. Optimierung der Geschwindigkeit oder des Speicherverbrauchs, Ergänzung kleinerer Funktionen (Updates).

Soweit vereinbart können Wartungsleistungen auch die Fortentwicklung von Apps oder Backend-Software beinhalten (z.B. neue Funktionalitäten) (Upgrades). Bei umfangreichen Wartungsleistungen können die Parteien vereinbaren, gemäß Abschnitt B) zu verfahren.

32 Beauftragung

Der Auftragnehmer erbringt Wartungsleistungen nur wenn er vom Auftraggeber zur konkreten Leistung beauftragt wurde (z.B. Anpassung an geänderte Schnittstelle zu Google Maps). Soweit dem Auftragnehmer zur Kenntnis gelangt, dass Wartungsleistungen erforderlich sind oder werden informiert er den Auftraggeber hierüber (z.B. Änderung von Schnittstellen zu Webservices Dritter). Ansonsten ist der Auftragnehmer zu entsprechenden Hinweisen nur verpflichtet, wenn der Auftraggeber den Auftragnehmer mit einer entsprechenden Prüfung des Anpassungsbedarfes beauftragt.

33 Nutzungsrechte

Soweit nicht anders vereinbart, gilt für das Nutzungsrecht an Änderungen der App oder der Backend-Software im Rahmen der Wartung (z.B. Bugfixes, Updates, Upgrades) das zur App und dem Backend-Software selbst geregelte.

34 Vergütung.

Soweit nicht anders vereinbart, sind Wartungsleistungen nach Aufwand zu vergüten. Es gilt Ziffer 6.

E) Schlussbestimmungen

35 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

35.1 Anwendbares Recht

Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des UN – Kaufrechts. .

35.2 Gerichtsstand

Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so wird hiermit für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung der Ort des Auftragnehmers als Gerichtsstand vereinbart.

36 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht und Abtretung

36.1 Aufrechnung

Gegen Forderungen des Auftragnehmers kann der Auftraggeber nur mit solchen Gegenforderungen aufrechnen, die unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind.

36.2 Zurückbehaltungsrecht

Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber nur insoweit befugt, als die Gegenforderung, auf die er das Zurückbehaltungsrecht stützt, unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist und auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

36.3 Abtretung

Außer im Anwendungsbereich des § 354 a HGB kann der Auftraggeber Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers an Dritte abtreten, die der Auftragnehmer nicht unbillig verweigern wird.

36.4 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen hiervon nicht berührt. Für diesen Fall vereinbaren die Parteien, die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem ursprünglich Gewollten möglichst weitgehend entspricht. Gleiches gilt für Vertragslücken.